

II-2105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 05 16  
1012, Stubenring 1

791 IAB

1991 -05- 21

zu 767 IJ

Zl. 10.930/34-IA10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Schreiner  
und Kollegen, Nr. 767/J vom 20. März 1991  
betreffend Bestrafung wegen Lieferung zu  
großer Äpfel

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schreiner und Kollegen haben am 20. März 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 767/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Halten Sie eine Bestrafung nach dem Qualitätsklassengesetz für sinnvoll, wenn weder der Handel noch Konsumenten getäuscht oder übervorteilt werden ?
2. Halten Sie die Größensortierung von Äpfeln und anderen Früchten für ein wesentlicheres Kriterium als die sonstige Beschaffenheit der Ware ?
3. Werden Sie insbesondere bei Novellen der Qualitätsklassenverordnung auf die genaue Deklaration der verwendeten Spritzmittel und die Häufigkeit der Spritzungen Rücksicht nehmen ?

- 2 -

4. Halten Sie die in § 8 der Qualitätsklassenverordnung enthaltene Formulierung "ohne sichtbare Rückstände von Behandlungsmitteln" für einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Konsumenten ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen zitierten Fall ist festzuhalten, daß für die einzelnen Qualitätsklassen unterschiedliche Bestimmungen hinsichtlich der Größensortierung gelten.

So darf gemäß § 9 der Qualitätsklassenverordnung bei Äpfel der Klasse Extra der Querdurchmesser (zur Achse Kelch-Stiel zu messender Durchmesser) der Früchte eines Packstückes um höchstens 5 mm abweichen.

Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß Früchte der Klasse Extra als der höchsten Qualitätsstufe auch durch Gleichmäßigkeit qualifiziert werden.

Der Obstbauer, über den eine Geldstrafe verhängt wurde, hat große Mengen "Wachauer Tafelobst" unter der Qualitätsbezeichnung "I" einer Handelskette angeliefert.

Bei lose verpackten Früchten der Klasse "I" darf der Unterschied im Querdurchmesser 10 mm betragen.

Im vorliegenden Fall war zwar jedes Packstück mit der Angabe der Größensortierung gekennzeichnet, die Kontrolle ergab jedoch, daß die Früchte der angeführten Größensortierung (75/80 bzw. 70/80 mm Querdurchmesser) nicht entsprachen. Vielmehr war ein Großteil der Früchte - und zwar über die zulässige Toleranz von 10 % hinaus - weitaus größer (bis zu 110 mm).

- 3 -

Es ist Aufgabe eines Kontrollorganes zu überprüfen, ob der Inhalt der Packstücke mit der Kennzeichnung übereinstimmt.

Mit der Anbringung einer falschen Größenkennzeichnung wollte der Obstbauer offensichtlich eine gleichmäßige Größensortierung - und somit auch gleiche Qualität der Äpfel - vortäuschen. Das von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgesprochene Straferkenntnis gemäß § 26 des Qualitätsklassengesetzes ist daher zu Recht erfolgt.

Zu Frage 2:

Die Größensortierung von Äpfeln ist ein durchaus entscheidendes Kriterium für die Einordnung der Früchte in die einzelnen Qualitätsklassen, da die Größe in mehrfacher Hinsicht für die innere Beschaffenheit der Ware von Bedeutung ist:

- Die Größe der Äpfel ist ein Indikator für die ausreichende Entwicklung der Früchte. Erst bei Erreichen der jeweils sortentypischen Größe kann davon ausgegangen werden, daß alle, die innere Qualität bestimmenden Komponenten (Fruchtzucker und -säure, Aroma, Mineralstoffe, Festigkeit und Struktur des Fruchtfleisches) optimal entwickelt sind.
- Darüberhinaus ist die Fruchtgröße ein Kriterium für die Haltbarkeit: übergroße Früchte werden rasch mehlig, teigig oder weisen schon nach kurzer Lagerung Fleischbräune auf.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Festlegung einer genauen Deklaration der verwendeten Spritzmittel ist keine Angelegenheit des Qualitätsklassenrechtes sondern fällt in den Regelungsbereich des Lebensmittelgesetzes und der darauf basierenden Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung, BGBl.Nr. 649/1988. Die Vollziehung des Lebensmittelrechtes fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

- 4 -

Die Formulierung "ohne sichtbare Rückstände von Behandlungsmitteln" im § 8 der Qualitätsklassenverordnung ist auf die Möglichkeiten der Qualitätskontrolle, bei der es sich um eine Augenscheinskontrolle handelt, zugeschnitten.

Unabhängig davon gelten die vorzitierten Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung, wonach nur solche Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in Verkehr gesetzt werden dürfen, die den Toleranzwerten der gegenständlichen Verordnung entsprechen.

Der Bundesminister:

